

In der Strafsache - AZ: -

stellen wir folgenden

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache dass die Kletternden die Anwendung der für eine solche Kletteraktion erforderlichen und sicherheitsrelevanten Klettertechniken sowie eine Sach- und Fachgerechte Anwendung des verwendeten Klettermaterials beherrschen, beantragen wir als Beweismittel eine Nachstellung der Aktion an derselben Brücke sowie die Erstellung eines Sachverständigengutachtens betreffend die Anwendung von Kletter- und Sicherungstechniken durch die Kletternden sowie betreffend der Materialkunde der Angeklagten.

Begründung:

Ein Sachverständigengutachten, welches auf Beobachtung und Begutachtung einer möglichst exakten Nachstellung der hier zur Verhandlung stehenden Aktion beruht, dürfte wohl das geeignetste Beweismittel sein, die Tatsache zu bezeugen, dass die Angeklagten ihr Handwerk verstehen und auch professionell anzuwenden wissen.

Relevanz:

Dass nur professionell agierende Kletterpersonen an der Brücke agierten sei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs sowie von Leib und Leben sowohl der Kletternden als auch der Autofahrenden auf der BAB39 durch etwaige Abstürze entgegengestellt. Eine Gefährdung jeglicher Personen sowie der Verkehrssicherheit wahr wohl durch die Angeklagten nicht intendiert, sondern vielmehr mit größtmöglicher Sorgfalt versucht worden zu vermeiden.

XX-Stadt,